



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1

GFF Integrative Kommunikation GmbH
nachfolgend GFF genannt
Seevorstadt 71, 2502 Biel/Bienne
Stand 1. Januar 2009

1. Grundsätze

Bei kundenorientierten Tätigkeiten richtet sich GFF nach den gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen über die Lauterkeit der Werbung. GFF behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder ethischen Grundsätzen nicht entsprechen.

Als Auftragnehmer wahrt GFF die Interessen der Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Sämtliche auftragsbezogenen Informationen und von Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

2. Leistungen & Verbindlichkeiten

Für neue Kunden ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich. Ohne eine anders lautende Vereinbarung rechnet GFF die erbrachten Leistungen grundsätzlich nach Aufwand ab.

Die Leistungen erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Offerten sind falls nicht anders vereinbart 30 Tage gültig.

Sollten sich im Verlauf der Auftragsbearbeitung infolge Veränderungen der Aufgabenstellung Mehrkosten ergeben, so sind diese im Voraus mit dem Auftraggeber abzusprechen und durch diesen zu genehmigen. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die der Besprechung und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mit der Auftragserteilung in schriftlicher und/oder mündlicher Form oder mit der Akzeptanz der Auftragsbestätigung von GFF, erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen von GFF einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

3. Honorar

Das Honorar richtet sich nach den Kostensätzen, welche zur Zeit des Angebots gültig sind. Im Falle von errechneten Gesamtpreisen verpflichtet sich GFF nicht, die zugrundeliegenden Ansätze und Aufwandabschätzungen detailliert auszuweisen.

Alle Ansätze und errechneten Preise in Offerten verstehen sich, falls nicht anders aufgezeigt, als Nettopreise exklusiv Mehrwertsteuer.

Grundlage für eine Offerte sind immer die vom Auftraggeber erhaltenen Detailangaben.



4. Fremdkosten

Aufträge an Dritte erteilt GFF im Namen und auf Rechnung der Kunden. Für Fremdleistungen unterbreitet GFF dem Kunden in der Regel Originalofferten.

Rechnungen von Dritten werden durch GFF kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt GFF keine Verpflichtungen.

5. Zahlungskonditionen

GFF ist bei Einzelaufträgen grundsätzlich berechtigt, bei laufenden Aufträgen Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Höhe des Akontobetrages richtet sich in der Regel nach den Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt durch GFF erbracht worden sind.

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. GFF behält sich vor, die Zahlungsfrist auf 10 Tage festzusetzen.

Bei Honoraren über CHF 5000 ist GFF grundsätzlich berechtigt, eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertbetrages bei Auftragserteilung zu verlangen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung unserer Honorare behält sich GFF das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Umtriebsentschädigung sowie ein Verzugszins, laufend ab Rechnungsdatum geltend gemacht werden.

6. Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten und/oder Produkte schriftlich an GFF zu richten. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung GFF lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegen nicht in der Verantwortung von GFF.

GFF setzt sich in genanntem Falle als Vermittler für eine faire Regelung zwischen Kunde und Dritten ein, kann jedoch für allfällig entstandene Schäden nicht belangt werden.

In jedem Fall trägt der Kunde durch die Unterzeichnung des «Gut zur Publikation» die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Kommunikationsmittel. Verzichtet der Kunde aus Termin oder Kostengründen auf das durch GFF empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt GFF keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen der Ergebnisse.



7. Unterlagen

GFF übernehmen die Aufbewahrung von durch GFF erstellten Vorlagen/Daten auf eigene Rechnung und Gefahr für die Mindestdauer eines Jahres. Unterlagen von Kunden werden nach Ausführung des Auftrages retourniert.

8. Lieferfristen & Termine

Fest zugesicherte Publikationstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen/Informationen vereinbarungsgemäss bei GFF eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine für die Freigabe (Gut zur Publikation) einhält.

Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann GFF nicht haftbar gemacht werden. Überschreitungen des Publikationstermins, für welche GFF kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen,

Stromunterbruch etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder GFF wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

9. Urheberrechte

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von GFF geschaffenen Design- und Programmier-Leistungen, bei GFF verbleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von GFF dürfen keinerlei Änderungen den grafischen Erzeugnissen und Programmierarbeiten von GFF vorgenommen werden.

Sämtliche Gestaltungsvorschläge (Entwürfe, Skizzen) und ausdrücklich alle nichtgewählten Varianten bleiben im Besitz von GFF und werden dem Auftraggeber nicht ausgehändigt. Alle designrelevanten Gestaltungen von nichtgewählten Varianten, insbesondere die auftragsbezogen gestalteten Formen, Farben, Schriften und deren Kombinationen sowie nicht eingesetzter Programm-Code, dürfen ohne Genehmigung von GFF in keiner Form weiterverwendet werden. Eine Verwendung solcher Erzeugnisse darf erst nach der Zustimmung von GFF und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.



10. Nutzung

Mit der Honorarzahlung wird das zeitliche und das örtliche uneingeschränkte Nutzungsrecht der endgültigen Erzeugnisse abgegolten. Unter Nutzungsrecht versteht GFF den Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese vom Kunden bei Auftragserteilung definiert wurde.

Jede weitergehende Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen etc.), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich honorarpflichtig. Die Höhe des Zusatzhonorars richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung.

Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von GFF möglich.

Die Tätigkeit für einen Kunden kann GFF in eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse veröffentlichen. Darüber hinaus ist GFF berechtigt, die von GFF entwickelten Kommunikationsmittel auf der eigenen Webseite abzubilden und zu beschreiben. GFF ist berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Kommunikationsmitteln auf eigene Kosten Fortdrucke in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

11. Rechtsabklärung

Im Bereich Produktedeklaration, Muster- und Markenschutz ist es Obliegenheit des Auftraggebers, die rechtlichen Abklärungen vorzunehmen, welche die Rechtssicherheit in allen Belangen garantieren.

Bei allen Gestaltungselementen (Logos, Fotos, Illustrationen, Formdesign etc.), Texten und digitalen Daten, welche vom Auftraggeber angeliefert wurden, geht GFF davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt GFF jegliche Verantwortung ab.

12. Teilnichtigkeit

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand die Stadt Bern, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht. Gemäss diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht.